

1. Mit Annahme des Einstellscheines bzw. des Einstellvertrages kommt ein Mietvertrag über einen Kfz.-Einstellplatz zustande. Gleichzeitig werden die Einstellbedingungen als Bestandteil des abgeschlossenen Mietvertrages anerkannt.
2. Weder Bewachung noch Verwahrung des eingestellten Fahrzeugs sind Gegenstand des Vertrages. Die Vermieterin übernimmt keinerlei Obhutspflichten. Sie haftet insbesondere nicht für Diebstähle, Abhandenkommen, Sachbeschädigung, Feuerschäden und ähnliche Schäden, die durch andere Mieter oder sonstige dritte Personen verursacht worden sind. Für Schäden, die durch Tätigkeiten von Organen oder Angestellten der Vermieterin verursacht werden, wird nur bei nachweislich grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verursachung gehaftet. Die Benutzung der Garagen und Parkplätze erfolgt auf eigene Gefahr des Mieters. Auch in Fällen der unentgeltlichen Gebrauchsüberlassung von Einstellplätzen gelten die Ziff. 2 bis 4 für die Haftung. Außerdem gilt der übrige Vertragsinhalt sinngemäß.
3. Bei einer etwaigen Haftung, die nicht auf ein nachweislich grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der Vermieterin oder einer ihrer Angestellten zurückzuführen ist, beschränkt sich die Ersatzpflicht auf den unmittelbaren Schaden, im Höchstbetrag von 30.000,00 €. Die Haftung erstreckt sich in jedem Fall nur auf das Fahrzeug selbst und nicht auf den Fahrzeuginhalt sowie nicht auf Folgeschäden (Fahrzeugausfall, Minderwert etc.).

 Wenn entgegen der vertraglichen Vereinbarung andere Gegenstände als Landfahrzeuge auf dem gemieteten Platz abgestellt werden, so beschränkt sich die Haftung der Vermieterin auf eigenen Vorsatz.

 Der Mieter sollte, um spätere Beweisschwierigkeiten zu vermeiden, etwaige Schäden vor Verlassen der Garage oder des Abstellplatzes unter Vorzeigen des Parkscheins oder der Quittung dem Personal der Vermieterin anzeigen. Hat der Mieter vor Verlassen der Garage oder des Abstellplatzes den Schaden erkannt, eine Anzeige gegenüber dem Personal der Vermieterin vor Verlassen der Garage oder des Abstellplatzes jedoch unterlassen, erlischt die Schadensersatzpflicht.
4. Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen gegenüber der Vermieterin oder gegenüber anderen Mietern verursachte Schäden. Er ist verpflichtet, die angerichteten Schäden unverzüglich der Vermieterin anzuzeigen. Alle Bestellungen oder Verrichtungen seiner Angestellten oder Beauftragten, soweit sie die Inbetriebhaltung des Fahrzeuges betreffen, erkennt der Mieter als für ihn verbindlich an.
5. Der Mietpreis ist aus der aushängenden Preisliste ersichtlich. Er stellt das Entgelt für die Überlassung eines Kfz.- Einstellplatzes bzw. einer Garage dar.
6. Einen Vertrag als Dauerparker kann nur abschließen, wer für mindestens 3 Monate mietet. Bei kürzerer Mietdauer gilt der Kurzparker-Tarif.
7. Bei Verlust des Einstellscheines beträgt der Mietpreis mindestens 30,00 €. Die tatsächliche Parkzeit ist in jedem Fall glaubhaft nachzuweisen.
8. Die Abstellung des Fahrzeuges hat ordnungsgemäß innerhalb der Markierungslinien oder sonstigen Anordnungen zu erfolgen. Bei Zuwiderhandlungen hat die Vermieterin das Recht, den Mietpreis entsprechend der in Anspruch genommenen Fläche zu berechnen. Der Mieter kann, sofern ihm die Vermieterin oder deren Mitarbeiter keinen bestimmten Abstellplatz zuweisen, unter den freien nicht reservierten Plätzen einen Abstellplatz wählen. Er hat dabei die durch die Verkehrsführung gegebenen Richtlinien zu beachten. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gelten sinngemäß.
9. Bei der Ein- und Ausfahrt hat der Mieter die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten, und zwar auch dann, wenn ihm Mitarbeiter der Vermieterin mit Hinweisen behilflich sind. Diese handeln als Erfüllungsgehilfen des Mieters.
10. Das abgestellte Fahrzeug ist sorgfältig abzuschließen und verkehrsüblich zu sichern. Wertgegenstände, sowie persönliche Kleidungsstücke und sonstiger Fahrzeuginhalt, sind während der Mietzeit im eigenen Interesse im Kofferraum einzuschließen.
11. Auf dem Gelände der Vermieterin ist untersagt:
 - Rauchen und Verwendung von Feuer oder offenem Licht,
 - Lagerung von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen,
 - Laufenlassen der Motoren beim Tanken aus Kanistern u. ä.,
 - Hupen und Lärmbelästigung,
 - Einstellen von Fahrzeugen mit undichtem Tank oder Vergaser,
 - Durchführen von Arbeiten oder Reparaturen an eingestellten Fahrzeugen,
 - das Hinterlassen von Hunden, Katzen oder sonstigen Tieren in Fahrzeugen,
 - der Aufenthalt von Personen in Fahrzeugen, außer zum Zwecke der Ein- oder Ausfahrt.
12. Das Fahrzeug kann nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten abgeholt werden.
13. Die Ausfahrt ist nur gegen Rückgabe des Einstellscheines und Zahlung des Mietpreises gestattet, wenn er nicht bereits bei der Einfahrt bezahlt worden ist. Über die Höhe der bezahlten Miete erhält der Mieter eine Quittung. Für Dauerparker gelten die gesondert vereinbarten Bedingungen.
14. Die Vermieterin kann auf Kosten und Gefahr des Mieters das Fahrzeug aus den Garagen und von den Parkplätzen abschleppen lassen, wenn
 - a) die festgelegte Höchstparkdauer überschritten ist, ohne dass der Mieter den Mietpreis bezahlt und ohne dass eine diesbezügliche Sondervereinbarung mit der Vermieterin besteht,
 - b) das eingestellte Fahrzeug durch undichten Tank oder Vergaser oder durch andere Mängel den Betrieb der Vermieterin oder andere Fahrzeuge oder Mieter gefährdet,
 - c) das Fahrzeug polizeilich nicht zugelassen ist oder während der Einstellzeit durch die Polizei aus dem Verkehr gezogen wird.
15. Für alle Forderungen aus dem Mietvertrag hat die Vermieterin ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Fahrzeug und dessen Zubehör. Zwecks Begründung des Pfandrechts überträgt der Mieter mit dem Lösen des Einstellscheines bzw. mit der Einfahrt auf das Gelände der Vermieterin dieser den Mitbesitz an dem Fahrzeug nebst Zubehör, ohne dadurch für die Vermieterin ein Recht zur Benutzung bei der ihr eingestellten Fahrzeuge oder sonstigen Gegenstände zu begründen
16. Die Vermieterin bittet, der Geschäftsleitung alle Wünsche und Beschwerden mitzuteilen. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen der Vermieterin und dem Mieter oder Benutzer ist das Amtsgericht Norden.

26506 Norddeich, im September 2012

Aktiengesellschaft
REEDEREI NORDEN-FRISIA
 Postfach 11 60 26501 Norden
 Tel.: 04931 987-1166 Fax: 04931 987-1131
www.reederei-frisia.de